

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 77 (2002)

Heft: 4

Rubrik: Notizbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Im März ging die Vorlage für ein «Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum» (WFG) an die eidgenössischen Räte. Ob der National- oder der Ständerat sich als Erster damit befassen wird, war bei der Drucklegung dieses Heftes noch offen. Aber sicher ist, dass das Gesetz im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung ein überwiegend gutes Echo fand. Bleibt zu hoffen, dass dies auch im Parlament der Fall sein wird. Denn der Mangel an preisgünstigen Wohnungen wird immer empfindlicher.

Jetzt ist das Parlament am Zug



VON FRITZ NIGG ■ Ohne die sonst üblichen Abstriche hat das Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG) das Vernehmlassungsverfahren überstanden. Im Gegenteil, als Folge der dort geäussererten Meinungen legte es sogar etwas zu. Wohl gab es in der Vernehmlassung einige Unbelehrbare, die eine Bundeshilfe total ablehnten. Aber die überwiegende Mehrheit fand offenbar, dass die an sich begreifliche Zurückhaltung des Entwurfes denn doch etwas zu weit gehe. So kam es zur sachlich wie politisch wichtigsten Ergänzung. Nach dieser soll der Bund für den Erwerb von Wohneigentum nun auch zinsgünstige Darlehen ausrichten können und nicht nur Rückbürgschaften leisten. Dies allerdings nur, sofern die Käuferinnen und Käufer über vergleichbar tiefes Einkommen verfügen wie die Mieterinnen und Mieter entsprechend verbilligter Wohnungen.

Neu am nunmehr bereinigten Entwurf ist auch, dass ganz klar das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt ist. Vorher war da nur die Rede von «Ausführung», während es Sache des Bundesrates war, für den Vollzug zu sor-

gen. Freilich bleiben die politisch wichtigen Kompetenzen bei Parlament und Regierung: Die eidgenössischen Räte werden weiterhin die Kredite bewilligen müssen. Und der Bundesrat wird die Vorschriften erlassen über das erforderliche Eigenkapital, die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Bewohner sowie die minimale Belegung der Wohnungen. Er wird auch – wohl mit einer besonderen Verordnung – festlegen, wie die im Gesetz nicht weiter geregelte Bundeshilfe an die Erneuerung von bestehendem Wohnraum aussehen wird. Und schliesslich nimmt er sich vor, die «Massnahmen nach diesem Gesetz» wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Das BWO wird nicht nur klar als Vollzugsbehörde bezeichnet, es erhält auch gegenüber dem bisher geltenden Gesetz (WEG) zusätzliche Kompetenzen. Besonders wichtig sind da die Kostengrenzen, die bei der Erstellung, Erneuerung und beim Erwerb von Wohnraum gelten. Ebenfalls soll es pauschal die Höhe der zu gewährenden Darlehen festlegen können. Damit rückt nicht nur die Praxis näher zum BWO, sondern dieses wird auch flexibler handeln können. Das BWO soll ferner in Zukunft an Stelle der Eidg. Finanzverwaltung

mit den Darlehen an Baugenossenschaften des Bundespersonals befasst sein. Für mich ist das alles ein Vertrauensbeweis gegenüber Leitung und Mitarbeitenden dieses Amtes, dessen Überleben vor einigen Jahren gefährdet schien.

Aufgewertet werden durch das neue Gesetz aber auch die Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, darunter der Schweizerische Verband für Wohnungsweisen. Dies allerdings nicht im Zuge der Vernehmlassung, sondern gegenüber dem alten Gesetz, dem WEG. Einzig am Kapital der genannten Organisationen soll sich der Bund nur noch «in Ausnahmefällen» beteiligen können. Sonst aber wurde ihr Einbezug in die Wohnbauförderung des Bundes von allen Seiten gutgeheissen. In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, dass vier der fünf konkreten Anträge, die der SVW in der Vernehmlassung stellte, Eingang ins Gesetz gefunden haben. Übrigens galt keiner dieser Anträge einer Sache, die den Verband direkt betrifft. Neu gegenüber dem vorherigen Entwurf ist schliesslich ein Absatz, der sich mit der finanziellen Sanierung von WEG-Liegenschaften befasst. Damit wird eine Lücke des alten WEG geschlossen. Darf man hoffen, dass die aus diesem Gesetz bestehenden Altlasten, die gewisse ältere Baugenossenschaften geradezu lähmen, mit Hilfe des neuen Gesetzes endlich bereinigt werden können? Dann würde das neue Gesetz nicht nur in die Zukunft, sondern sogar in die Vergangenheit ausstrahlen.

Anzeige

Die Profis für Umbau und Renovation



Winterthur, Zürich, Turbenthal, Wetzikon

BWT Bau AG, Luegislandstrasse 261, 8051 Zürich, Telefon 01 325 18 18, Fax 01 325 18 19, zuerich@bwt.ch, www.bwt.ch

Hoch- und Tiefbau, Umbau und Renovation, Kundendienst, Holzbau, Fassadenbau, Flachdacharbeiten